

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00498 vom 15. Dezember 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00498

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00498 du 15 décembre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00498 del 15 dicembre 2017

Erwägungen

E. 9

November 2017 (Urk. 24-25) –

insofern übereinstimmende Anträge der Parteien vorliegen, als beide der Auffassung sind, dass das dem Beschwerdeführer im Zeitraum vom 30. Januar bis zum 1. August 2017 zustehende Invalidentaggeld von Fr. 263.20 nicht wegen Überentschädigung zu kürzen sei und demzufolge auch kein Anspruch der Beschwerdegegnerin auf Rückerstattung zu viel ausbezahlter Invalidentaggelder bestehe, dass diese Anträge mit der Rechts- und Aktenlage in Einklang stehen, dass die Taggeldhöhe des

von der Beschwerdegegnerin gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

auf Fr. 263.20 festgesetzten

Invalidentaggelds vom Beschwerdeführer

nicht in Zweifel gezogen wurde und für eine nähere Überprüfung

von Amtes wegen kein Anlass besteht (BGE 125 V 413 E. 1b und E. 2c), dass die angefochtene(n) Verfügung(en) vom 20. März 2017 (Urk. 2/2 und Urk. 11/2) daher aufzuheben sind und festzustellen ist, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 30. Januar bis zum 30. April 2017 und vom 1. Mai bis zum 1. August 2017 Anspruch auf ein ungekürztes Taggeld von Fr. 263.20 hat, dass die angefochtene Rückforderungsverfügung vom 20. März 2017 (Urk. 10/2) ersatzlos aufzuheben ist, dass die Beschwerden deshalb gutzuheissen sind, dass die auf Fr. 600.-- festzulegenden Gerichtskosten (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) ausgangs gemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind, dass der vertretene Beschwerdeführer ausgangsgemäss Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat, wobei diese ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen (Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 GSVGer) und auf Fr. 2'200.-- festzusetzen ist, erkennt der Einzelrichter: 1.

In Gutheissung der Beschwerde (Urk. 1) wird die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. März 2017 (Urk. 2/2) aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 30. Januar bis zum 30. April 2017 Anspruch auf ein ungekürztes Taggeld von Fr. 263.20 hat. 2.

In Gutheissung der Beschwerde (Urk. 11/1) wird die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. März 2017 (Urk. 11/2) aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. August 2017 Anspruch auf ein ungekürztes Taggeld von Fr. 263.20 hat. 3.

In Gutheissung der Beschwerde (Urk. 10/1) wird die Rückforderungsverfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. März 2017 (Urk. 10/2) ersatzlos aufgehoben. 4 .

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 5 .

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 6 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Markus Loher - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage der Doppel von Urk. 21 und 22 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 7.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Einzelrichter
Der Gerichtsschreiber
Hurst Kreyenbühl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.